

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8796 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Änderungen der Gewerbeordnung (GewO) und der weiteren durch die Novellierung erfassten Gesetze und Verordnungen dienen der Rechtsbereinigung und Deregulierung. Insbesondere sind die bisherigen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Titels VII der GewO zum Teil sowohl in ihrer inhaltlichen als auch in ihrer sprachlichen Fassung nicht mehr zeitgemäß. Sie sind unübersichtlich und deshalb im aktuellen Arbeitsleben schwer anwendbar. Daher sollen sie unter Beibehaltung elementarer und bewährter arbeitsrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich neu gestaltet werden. Im gewerberechtlichen Teil der GewO sind einige Verbots- und Anzeigetatbestände nicht zeitgemäß.

Aktualisierung verschiedener gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung (GewO).

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine. Wegen der neu gestalteten Gewerbeanzeigenformulare werden nach dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die vormaligen Formulare nicht mehr verwendbar sein. Angesichts der frühen Beteiligung der Bundesländer bei der Neugestaltung der Vordrucke und eines intensiven Informationsaustausches in diesem Bereich ist jedoch gewährleistet, dass alte Formulare rechtzeitig aufgebraucht werden.

E. Sonstige Kosten

Keine. Die mit dem Gesetz verfolgten Änderungen haben keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau. Wegen der Gesetzesvereinfachung werden für die Gewerbetreibenden entlastende Effekte erzielt, die sich auf das Preisniveau in einzelnen Branchen tendenziell entlastend auswirken können.

F. Bürokratiekostenbelastung

Keine. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bewirken insgesamt für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Betriebe, Erleichterungen, die sich außerdem für die Vollzugspraxis positiv auswirken werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8796 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 6 Abs. 2 – neu – GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I. des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.““

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11a – neu – GewO)

Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht) wird Buchstabe a gestrichen. Die folgenden Buchstaben b bis e werden zu Buchstaben a bis d.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c (§ 14 Abs. 4 GewO)

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.““

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 14 Abs. 7 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e sind in § 14 Abs. 7 Satz 1 die Wörter „Verwaltungseinheit, der“ durch die Wörter „Verwaltungseinheiten, denen“ zu ersetzen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu – (§ 57 Abs. 2 und 3 – neu – GewO)

Nach Artikel 1 Nr. 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.“

„(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.““

Folgeänderungen

a) Artikel 1 Nr. 10 (§ 55a GewO) wird gestrichen.

b) Artikel 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a
Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für
die Ausübung als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“

c) Nach Artikel 1 Nr. 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

„17a. § 70a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.“

d) Artikel 1 Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 71b wird wie folgt gefasst:

„§ 71b
Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für
die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.“

e) Artikel 1 Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2

a) eine Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

b) eine sonstige Tätigkeit
als Reisegewerbe betreibt.“

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:
„2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerergewerbe als Reisege-
werbe ausübt,“.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die
a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 Buchstabe b oder
b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit
untersagt wird, zuwiderhandelt oder“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma er-
setzt.
bb) In Nummer 7 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ der Punkt
durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
„8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbin-
dung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder
einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen
Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverord-
nung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvor-
schrift verweist.“
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ gestri-
chen.
- d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1“
die Wörter „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geld-
buße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des
Absatzes 1“ eingefügt.“
- f) Artikel 1 Nr. 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 146 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit
Abs. 4,“ die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1
oder § 71b Abs.1,“ eingefügt.
bb) In Nummer 5 wird das Wort „feilhält“ durch das Wort „feilbietet“
ersetzt.
cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Abs. 1, auch in
Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die
Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung
a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34c
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmä-
ßigen Tätigkeit
untersagt wird,“.
- dd) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
„9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerergewerbe auf einer Ver-
anstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt,“.
- ee) Die frühere Nummer 9 wird Nummer 10.

ff) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder“

gg) Die frühere Nummer 10 wird Nummer 12.

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Ordnungswidrigkeit kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ eingefügt und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7“ ersetzt.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§§ 105 ff. GewO)

Artikel 1 Nr. 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 107 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.“

b) § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen.“

7. Zu Artikel 1 Nr. 31a – neu – (§ 149 GewO)

Nach Artikel 1 Nr. 31 ist folgender Artikel Nr. 31a einzufügen:

„31a. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Bußgeldentscheidungen“ die Wörter „wegen einer Ordnungswidrigkeit“ gestrichen.“

8. Nach Artikel 5 wird folgender neuer Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a
Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

In § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird Absatz 2 aufgehoben.“

Berlin, den 5. Juni 2002

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Christian Müller (Zittau)
Stellv. Vorsitzender

Werner Schulz (Leipzig)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Werner Schulz (Leipzig)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8796 – wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2002 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 98. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat die Vorlage in seiner 132. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

III.

Das Gesetz dient der Rechtsbereinigung und Deregulierung, insbesondere sollen die heute nur noch schwer lesbaren und vielfach auch entbehrlichen Regelungen im Titel VII der Gewerbeordnung (GewO) grundsätzlich neu gestaltet werden, wobei die im Kern bewährten Bestimmungen zum Arbeitsrecht inhaltlich beibehalten werden.

Die bisherigen arbeitsrechtlichen Vorschriften des Titels VII GewO sind zum Teil sowohl in ihrer inhaltlichen als auch in ihrer sprachlichen Fassung nicht mehr zeitgemäß, unübersichtlich und im Arbeitsleben deshalb schwer anwendbar. Ziel der Gesetzesnovelle ist die Wiederherstellung verständlicher Grundnormen. Sie schaffen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit und helfen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Im Zuge der Novellierung sollen die grundlegenden arbeitsrechtlichen Normen des Titels VII, die von allgemeiner Bedeutung für alle Beschäftigten sind, in moderner Sprache und unter Berücksichtigung einer veränderten Arbeitswelt neu gefasst werden. Dabei handelt es sich um Regelungen zur Vertragsfreiheit (§ 105 GewO), zur Entgeltzahlung (§§ 107 und 108 GewO), zum Zeugnis (§ 109 GewO) und zum nachvertraglichen Wettbewerbsverbot (§ 110 GewO). Diese Vorschriften enthalten Grundprinzipien des Arbeitsvertragsrechts. Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung kann nicht auf sie verzichtet werden. Die Gerichte haben eine umfangreiche Kasuistik zu ihrem Regelungsinhalt entwickelt. Dieser Rechtsprechung würden bei einer ersatzlosen Streichung der Vorschriften die Rechtsgrundlagen entzogen. Andere Regelungen wie die

Vorschriften über Lohnbücher (§§ 114a bis d GewO a. F.), die Lohnzahlung in Gaststätten (§ 115a GewO a. F.), besondere Vorschriften über Lohneinbehaltungen (§ 119a Abs. 1 GewO a. F.), statutarische Bestimmungen zur Festsetzung von Lohnzahlungsfristen (§ 119a Abs. 1 GewO a. F.) oder wie das Verbot der Lohnverwirkung (§ 134 Abs. 1 GewO a. F.) sind überholt und können entfallen. An ihre Stelle treten in einschlägigen Fällen die allgemeinen Vorschriften wie z. B. die schuldrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Leistungsstörungen und ergänzende arbeitsrechtliche Regelungen wie das Nachweisgesetz.

Hinsichtlich der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des Titels VII fand eine erste Rechtsbereinigung bereits durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien vom 7. August 1996 statt. Dabei wurden die grundlegenden Arbeitsschutzvorschriften branchenübergreifend in das neue Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) übernommen. Als zweiten Schritt verfolgt die Novellierung jetzt das Ziel, die Gewerbeordnung als Standort von Arbeitsvorschriften materiell komplett abzulösen. Dabei können die meisten Bestimmungen ersatzlos entfallen. Beispielsweise zeigt ein Abgleich mit der Arbeitstättenverordnung, dass dort bereits ausreichende Vorschriften zu Umkleide- und Waschräumen sowie zu Toilettenräumen (§ 120b Abs. 3 und 4 GewO a. F.) vorhanden sind. Andere Regelungen wie die Bestimmung über Anstand und Sitte in Betrieb (§ 120b Abs. 1 GewO a. F.) sowie die Vorschrift über die Geschlechtertrennung bei der Arbeit (§ 120b Abs. 2 GewO a. F.) werden heute im Rahmen einer modernen Arbeitswelt als überholt empfunden; außerdem sind diese Vorschriften in allgemeiner Form im Arbeitsschutzgesetz bereits zeitgemäß enthalten. Auf Bestimmungen über Gemeinschaftsunterkünfte kann hingegen nicht verzichtet werden. Die Vorschrift des § 120c GewO a. F. wird deshalb inhaltsgleich in die Arbeitstättenverordnung überführt. Die Durchführungsbestimmungen der §§ 120d, 120f und 139i GewO werden hinsichtlich der entsprechenden Vollzugsvorschrift des Arbeitsschutzgesetzes (§ 22 Abs. 3 ArbSchG) nicht mehr benötigt und können entfallen.

Weiterhin wird die Gewerbeordnung auch an anderen Stellen Bereinigungen und Anpassungen unterzogen. Hervorzuheben sind dabei:

- Im neuen § 6 Abs. 2 GewO wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass der I. Abschnitt des Titels VII, der künftig nur noch arbeitsrechtliche Bestimmungen beinhaltet, nicht nur auf bei Gewerbetreibenden Beschäftigte Anwendung findet, sondern auch entsprechend für die bei Freiberuflern oder in der Urproduktion Beschäftigten gilt. Diese umfassende Anwendung des Arbeitsrechts entspricht der arbeitsrechtlichen Praxis und Judikatur.
- Die Finanzbehörden sollen die Gewerbebeämter über bei ihnen eingegangene Abmeldungen von Gewerbetreibenden sowie steuerrechtliche Tatbestände, die auf eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit schließen lassen können, unterrichten.

- Der Tatbestand des § 30b GewO für die industrielle Anfertigung von orthopädischen Maßschuhen wird aufgehoben.
- Der Verbotskatalog des § 56 GewO für Tätigkeiten im Reisegewerbe wird gestrichen.
 - Die „Transformationsvorschrift“ in § 61a GewO, mit der Bestimmung des Titels II über das stehende Gewerbe auch auf das Reisegewerbe Anwendung finden, wird erweitert.
 - Die „Transformationsvorschrift“ in § 71b GewO wird dem neuen § 61a GewO angeglichen und erklärt nunmehr dieselben Vorschriften des Titels II über das stehende Gewerbe unmittelbar auch für das Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe für anwendbar.
 - Die Erlaubnispflicht für die Errichtung bestimmter Kasernen in § 140 GewO wird gestrichen.
 - Im Bußgeldbereich wird zur Bekämpfung von Missständen im „Grauen Kapitalmarkt“ die Androhung eines Bußgeldes bei dem Vertrieb und der Vermittlung von Finanzanlagen ohne die nach § 34c GewO erforderliche Erlaubnis von 5 000 auf 50 000 Euro erhöht; außerdem werden die für das stehende Gewerbe geltenden Bußgeldbestimmungen für die entsprechenden Tatbestände des Reisegewerbes und des Marktverkehrs nunmehr ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Die mit diesem Gesetz verfolgten Änderungen in Verordnungen und Gesetzen haben keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau. Wegen der Deregulierungen und gesetzmäßigen Vereinfachungen werden sie für die betroffenen Gewerbetreibenden eine entlastende Wirkung haben, was sich auf die entsprechenden Einzelpreise zumindest tendenziell entlastend auswirken kann. Die Maßnahmen bewirken weiterhin für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Betriebe Erleichterungen, die sich außerdem auch für die Vollzugspraxis positiv auswirken werden.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten.

Die Koalitionsfraktionen haben im Zuge der Beratung Änderungsanträge eingebracht, mit denen unter anderem verschiedene Änderungsvorschläge des Bundesrates aufgegriffen wurden (Anlage 1).

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/8796 – in der Fassung der in der Beschlußempfehlung genannten Änderungen zu empfehlen.

Berlin, den 5. Juni 2002

Werner Schulz (Leipzig)
Berichterstatter

Tischvorlage Top 2

82. Sitzung am 5. Juni 2002

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 14/8796)

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d: § 6 Abs. 2 – neu – GewO

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I. des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.““

Begründung

Die neue Formulierung greift den Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesratsdrucksache 112/02 zu Nr. 1 – § 6 Abs. 2 GewO). Sie dient der Klarstellung des Gewollten. Nach der Begründung sollen die im neugefassten Titel VII enthaltenen arbeitsrechtlichen Grundsätze für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung erfasste aber beispielsweise nicht die privaten Hausangestellten, da sie weder im Gewerbe noch im Bereich der Freien Berufe, im Bergwesen oder in der sonstigen Urproduktion tätig sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4: § 11a – neu – GewO

Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht) wird Buchstabe a gestrichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 11a GewO hatte zu Kritik von Seiten des DIHK geführt. Ein gesetzlicher Regelungsbedarf für diesen Sachverhalt ist nicht unbedingt notwendig, weil die beabsichtigte gesetzliche Regelung lediglich die bisherige Verwaltungspraxis bestätigen sollte; auf sie kann daher verzichtet werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die bestehende Verwaltungspraxis zur Information der Gewerbeämter bewährt hat und sowohl durch das BVerwG, wie auch den BFH bestätigt wurde. Sie trägt sowohl den Interessen der Wirtschaft als auch dem verfassungsrechtlichen Gebot einer gleichmäßigen Besteuerung unter Berücksichtigung der Belange des Datenschutzes in angemessener Weise Rechnung. Die Verwaltungspraxis schützt letztlich den steuerehrlichen Unternehmer vor Wettbewerbsnachteilen gegenüber steuerunehrlichen Unternehmern.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c: § 14 Abs. 4 GewO

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.““

Begründung

Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, es wurde lediglich die Reihenfolge der Sätze geändert, so dass die Folgeänderung entbehrlich wird. Da bereits der Vorschlag des Bundesrates von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ebenfalls nur redaktionell abwich, kann auf die dortige Begründung grundsätzlich verwiesen werden. Durch die Ergänzung des Satzes 3 soll die Gewerbeordnung an die technische Entwicklung angepasst werden. Hierdurch können die mit der Anzeigepflicht belasteten Gewerbetreibenden entlastet und zugleich die Arbeit in den zuständigen Behörden effizienter werden.

Durch den Bundesrat wurde darauf hingewiesen, dass nach dem ursprünglichen Vorschlag der Bundesregierung der Eindruck entstehen könne, dass **nur bei elektronischer Übermittlung** die Möglichkeit bestehe, von der Form des Vordrucks abzuweichen. Um klarzustellen, dass auch der Fall erfasst sein soll, in dem die zuständigen Behörden bei persönlicher Anwesenheit des Anzeigenden – immer noch der in der Praxis bei weitem überwiegende Fall – die Angaben direkt in den Computer eingeben, ist die Änderung erforderlich. Gerade dieses letztere Verfahren ist sehr effizient, da mögliche Zweifelsfälle sofort geklärt werden können und eine zusätzliche nachträgliche Eingabe der schriftlich gemachten Angaben in den Computer entfällt.

Bei einer direkten Eingabe der nach Satz 1 erforderlichen Daten in die elektronische Datenverarbeitung nicht gelten. Um weiterhin bundesweit vergleichbare Daten zu haben, darf jedoch nicht vom Inhalt der Muster nach Satz 1 abgewichen werden.

Um die Anwendung unterschiedlicher entsprechender Computerprogramme zu ermöglichen und die unterschiedliche technische Ausstattung der Behörden zu berücksichtigen, soll die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung unter dem Vorbehalt der zuständigen Behörde stehen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e: § 14 Abs. 7 GewO

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e ist in § 14 Abs. 7 Satz 1 das Wort „Verwaltungseinheit“ durch das Wort „Verwaltungseinheiten“ zu ersetzen.

Begründung (des Bundesrates)

Die Neufassung des § 14 Abs. 7 Satz 1 GewO sollte die Weitergabe der Gewerbeanzeigedaten innerhalb des Landratsamts ermöglichen. Dies war aufgrund des Wortlauts („Verwaltungseinheit“) des derzeitigen Gesetzestextes nicht möglich, da mit „Verwaltungseinheit“ nur die jeweilige Gemeinde gemeint ist. Nach gegenwärtiger Rechtslage kann § 14 Abs. 7 GewO für die Weiterleitung von Daten aus den Gewerbeanzeigen innerhalb des Landratsamts daher nicht herangezogen werden. Dieses darf die Gewerbeanzeigen entsprechend der landesrechtlichen Aufgabenzuweisung nur für Zwecke der Überwachung der Gewerbeausübung nutzen. Eine Nutzung der Daten z. B. durch die Stellen für kommunale Wirtschaftsförderung kommt bei den Landratsämtern daher nicht in Betracht, während sie bei den kreisfreien Städten unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 7 GewO künftig eine Weitergabe von Daten aus den Gewerbeanzeigen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Gewerbeausübung auch innerhalb des Landratsamtes ermöglicht werden. Die Neufassung der Vorschrift wird diesem Zweck jedoch nicht hinreichend gerecht, da aufgrund eines redaktionellen Versehens wiederum nur von „Verwaltungseinheit“ die Rede ist. Das Wort „Verwaltungseinheit“ ist daher durch das Wort „Verwaltungseinheiten“ zu ersetzen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 a – neu –: § 57 Abs. 2 und 3 – neu – GewO

Nach Artikel 1 Nr. 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes als Reisegewerbe ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.““

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 Nr. 10 (§ 55a GewO) wird gestrichen.

b) Artikel 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a

Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbe gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 1 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8

und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.““

c) Nach Artikel 1 Nr. 17 ist folgende Nr. 17a einzufügen:

„17a. § 70a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und an seinem Beginn wird das Absatzzeichen „(1)“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.““

d) Artikel 1 Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 71b wird wie folgt gefasst:

„§ 71b

Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34a Abs. 1 Satz 4, § 34a Abs. 2 bis 4, § 34b Abs. 5 bis 8 und 10, § 34c Abs. 3 und 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.““

e) Artikel 1 Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ohne Erlaubnis nach § 55 Abs. 2

a) eine Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

b) eine sonstige Tätigkeit als Reisegewerbe betreibt,“.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 57 Abs. 3 das Versteigerergewerbe als Reisegewerbe ausübt,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 59 Satz 1, durch die

a) eine reisegewerbliche Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder

b) eine sonstige reisegewerbliche Tätigkeit untersagt wird, zuwiderhandelt oder“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 7 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- c) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Wörter „oder § 60b Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „in den Fällen des Absatzes 1 die Wörter „Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1“ eingefügt.“
- f) Artikel 1 Nr. 29 wird wie folgt gefasst:
- „§ 146 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „auch in Verbindung mit Abs. 4,“ die Wörter „jeweils auch in Verbindung mit § 61a Abs. 1 oder § 71b Abs. 1,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „feilhält“ durch das Wort „feilbietet“ ersetzt.
- cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 70a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung
- a) zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder
- b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird,“.
- dd) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:
- „9. entgegen § 70a Abs. 3 das Versteigerergewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ausübt,“.
- ee) Die frühere Nummer 9 wird Nummer 10.
- ff) In der neuen Nummer 10 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
- „11. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 oder § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder“
- gg) Die frühere Nummer 10 wird Nummer 12.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „die Ordnungswidrigkeit kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro,“ eingefügt und die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 4a und 7“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7“ ersetzt.“

Begründung

Die Änderung folgt einem Vorschlag des Bundesrates mit geringfügigen Änderungen in § 61a GewO – neu – und § 71b GewO – neu –. Dabei wird das Konzept des Vorschlages, die „Transformationsvorschriften“ in eine Norm für den Zugang zu den Gewerben und eine Norm für die Ausübung der Gewerbe zu unterteilen, übernommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Privilegierung in § 55a Abs. 1 Nr. 7 GewO für Tätigkeiten in den drei Gewerben der §§ 34a bis c eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, so dass der neue § 57 Abs. 2 u. 3 nur die Fälle erfasst, in denen ein stehendes Gewerbe gar nicht vorhanden ist, sondern ausschließlich eine reisegewerbliche Ausübung vorliegt, die dann eine Reisegewerbekarte erfordert.

Allerdings ist die Berücksichtigung auch des § 34a in § 61a GewO – neu – und § 71b GewO – neu – notwendig, um die Anforderungen beim Zugang und der Ausübung des Bewachergewerbes im Reisegewerbe denen des stehenden Gewerbes wie bei den anderen beiden erlaubnispflichtigen Gewerben nach den §§ 34b und 34c anzupassen. Die Buchstaben e und f enthalten die notwendigen Änderungen der Bußgeldvorschriften, um die der Bundesrat gebeten hatte.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in den o. g. Fassungen der Paragraphen 61a Abs. 2 und 71b Abs. 2 rechtsförmliche Anpassungen aufgrund des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts (Bundestagsdrucksache 14/8386) erforderlich werden, soweit letzterer Gesetzentwurf vorher in Kraft treten sollte.

6. Zu Artikel 1 Nr. 19: §§ 105 ff GewO

Artikel 1 Nr. 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 107 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zahlung eines regelmäßigen Arbeitsentgelts kann nicht für die Fälle ausgeschlossen werden, in denen der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit von Dritten ein Trinkgeld erhält. Trinkgeld ist ein Geldbetrag, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt.“

Begründung

Die Vorschrift des Absatzes 3 stellt klar, dass Arbeitnehmer nicht ausschließlich auf Trinkgeldzahlungen verwiesen werden dürfen; dies entspricht der heutzutage in Deutschland durchgängig geübten arbeitsvertraglichen Praxis. Auch nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung – ebenso wie nach internationalen Abkommen – darf der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht das Betriebs- und Wirtschaftsrisiko auferlegt werden.

b) § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Arbeitnehmer ist bei Zahlung des Arbeitsentgelts eine Abrechnung in Textform zu erteilen.“

Begründung

Die Änderung stellt klar, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Abrechnung die Zahlung des geschuldeten Arbeitsentgelts ist. Eine Veränderung der vertrag-

lich vereinbarten Fälligkeit ist damit nicht verbunden. Im Übrigen soll für die Abrechnung die einfache, moderne Textform im Sinne von § 12b BGB ausreichend sein.

7. Zu Artikel 1 Nr. 31a – neu –: § 149 GewO

Nach Artikel 1 Nr. 31 ist folgender Artikel Nr. 31a einzufügen:

„§ 31a. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Bußgeldentscheidungen“ die Wörter „wegen einer Ordnungswidrigkeit“ gestrichen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, dass es im Falle der Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG für die Frage der Eintragungsfähigkeit nicht auf die Natur der Bezugstat ankommt.

Abweichend vom Sprachgebrauch zahlreicher anderer Gesetze, insbesondere aber auch von § 35 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 der Gewerbeordnung selbst, spricht § 149 Abs. 2 Nr. 3 von Bußgeldentscheidungen unter Verwendung des Zusatzes „wegen einer Ordnungswidrigkeit“. Auch wenn dieser Zusatz regelmäßig nicht einschränkend wirkt und damit bedeutungslos ist, hat er im Anwendungsbereich des § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO in der Praxis die Frage aufgeworfen, ob nach § 30 OWiG ergangene Bußgeldentscheidungen Entscheidungen „wegen einer Ordnungswidrigkeit“ und damit eintragungsfähig sind, wenn die Bezugstat eine Straftat darstellt.

Diese Frage wurde – soweit ersichtlich – in früheren Gesetzgebungsverfahren bei Einführung des § 149 GewO und späteren Änderungen dieser Vorschrift zwar nicht ausdrücklich erörtert. Aus dem erst im Zuge der Änderungen des § 30 OWiG durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 (BGBl. I 721) aufgehobenen früheren Satz 2 des § 151 Abs. 3 GewO ergab sich allerdings bis zu diesem Zeitpunkt – jedenfalls für die Fälle einer Ordnungswidrigkeit als Bezugstat – explizit, dass eine Eintragung von nach § 30 OWiG verhängten Geldbußen (früher: § 26 OWiG) vom Gesetzgeber bei der Einführung der §§ 149 f. GewO gewollt war (siehe Bundestagsdrucksache 7/626 S. 17). Mit der Streichung des Satzes 2 im Jahre 1986 sollte diese Eintragungsfähigkeit von Verbandsgeldbußen nicht beschränkt werden.

Im Hinblick auf die damals wie heute gleichermaßen gültige Zielrichtung der Vorschriften über das Gewerbezentralregister, eine zentrale Registrierung bestimmter, für die Beurteilung der gewerberechtlichen Eignung und Zuverlässigkeit maßgeblicher Umstände unter Einschluss der Bußgeldentscheidungen nach § 30 OWiG zu ermöglichen, ist eine unterschiedliche Behandlung der Fälle des § 30 OWiG, je nachdem ob Bezugstat eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat ist, nicht sinnvoll. Die zentrale Erfassung von Verbandsgeldbußen ist nicht nur in den Fällen geboten, in denen Bezugstat eine Ordnungswidrigkeit ist, sondern erst recht in den regelmäßig schwerwiegenden Fällen, in denen die Bezugstat sogar eine Straftat ist.

8. Nach Artikel 5 wird folgender neuer Artikel 5 a eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

In § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885),

zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird Absatz 2 aufgehoben.

Begründung

Die Änderung dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. Februar 2002 zur Vereinbarkeit der deutschen Regelung der Arbeitgeberpflicht zur Dokumentation der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) mit der Eu-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz. Das deutsche Recht erleichtert kleinen Betrieben die Erfüllung der Dokumentationspflicht durch die Möglichkeit, die obligatorischen Berichte der Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) zu übernehmen. Der EuGH hat hierzu lediglich formal beanstandet, dass aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 14 Abs. 2 des Arbeitssicherheitsgesetzes das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Berichtspflicht der Fachkräfte für Arbeitssicherheit theoretisch durch Rechtsverordnung beseitigen könnte. Die Aufhebung von Absatz 2 stellt sicher, dass dieser vom EuGH gerügte formalrechtliche Mangel beseitigt wird.